

Firmenfeier Festivalgelände Bostalsee

31.05.2025

Catering Vertrag

zwischen

CarConcertsGmbH
Adolfstraße 19 | 66589 Merchweiler
E-Mail: info@carconcerts.de
Geschäftsführer: Thomas Schwarz
HRB: 106397
Nachfolgend VP 1 genannt

und

Gewerbe: Privatperson: Verein:

Person, Verein,
Organisation: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Nachfolgend VP 2 genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

VP 2 verpflichtet sich bei der Veranstaltung am 31.05.2025 am Bostalsee folgende Speisen, in folgender Stückzahl anzubieten:

- (Art der Speisen)	Stückzahl: _____	Speisengröße:	Bruttopreis:	€
- (Art der Speisen)	Stückzahl: _____	Speisengröße:	Bruttopreis:	€
- (Art der Speisen)	Stückzahl: _____	Speisengröße:	Bruttopreis:	€
- (Art der Speisen)	Stückzahl: _____	Speisengröße:	Bruttopreis:	€
- (Art der Speisen)	Stückzahl: _____	Speisengröße:	Bruttopreis:	€

VP 1 teilt dem Vertragspartner 8 Wochen vor dem Event die finale Stückzahl mit.

Für die oben aufgeführten zu verausgabenden Speisen erhält VP 2 von VP 1 einen Gesamtbetrag von insgesamt,00 € Brutto.

VP 2 stellt VP 1 eine Rechnung über 50 % des Gesamtbetrages 1 Woche vor der Veranstaltung und 50 % des Gesamtbetrages unmittelbar nach der Veranstaltung.

VP 1 überweist VP die entsprechenden Beträge auf dessen Konto.

§ 2

Es wird ein Standplatz in Größe von _____ qm zum Aufstellen und Betrieb zur Benutzung überlassen:

Verkaufswagen:

Länge: _____ m x Breite/Tiefe: _____ m inkl. Deichsel

Vorbereitungszelt:

Länge: _____ m x Breite/Tiefe: _____ m

Kühleinheit:

Länge: _____ m x Breite/Tiefe: _____ m inkl. Deichsel

§ 3

(1) VP 1 stellt VP 2 wie bestellt Wasser und Strom und Strom zur Verfügung und kümmert sich um die Müllentsorgung. Mehrkosten die bei falscher Anmeldung des Strom- und Wasserbedarfs entstehen gehen zu Lasten von VP 2.

(2) Betrieb einer **Gasanlage**: Ja Nein

Wasserbedarf: Ja Nein

Strombedarf

Bitte erforderliche Anzahl angeben

_____ Wechselstromsteckdosen 220V/16A/3,2kW

_____ Drehstromsteckdosen 380V/16A

_____ Drehstromsteckdosen 380V/32A

Sonstiges : _____

Die gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf den Ausgabewagen, das Vorbereitungszelt als auch die selbst mit zu bringende Kühleinheit.

Die hier gemachten Angaben sind absolut bindend.

§ 4

- (1) Der überlassene Standplatz steht ab dem 28.05.2025, 10:00 Uhr zur Verfügung; Der Aufbau muss zwingend bis zum 30.05.2025 um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Der Aufbau des zugesagten Geschäfts darf nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Standplatz erfolgen. Eine Abtretung des Platzes an einen Dritten ist ohne Zusage des Veranstalters nicht gestattet.
- (3) Der Veranstalter haftet nicht für Waren oder Aufbauten der Händler und Aussteller, sowie Personenschäden der Betreiber oder Dritter.
- (4) Der Platzinhaber hat vor und neben seinem Standplatz selbst für Sauberkeit während der Veranstaltung zu sorgen. Entsprechende Müllbehälter werden von VP 1 für jeden Stand gestellt. Nach Veranstaltungsende ist der innegehabte Platz von allem Unrat zu säubern. Die Abfälle usw. sind in Müllsäcken zu sammeln und zum entsprechenden Müllsammelplatz zu verbringen.
- (5) Für das Mitbringen des Vorbereitungs- oder Verkaufszeltes ist VP 2 zuständig. Das Zelt muss geeignet sein um darin Speisen vorzubereiten bzw. anzurichten. VP 2 ist ebenfalls für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Sicherung des Zeltes z. B. bei Sturm verantwortlich. Schäden die durch nicht ordnungsgemäß gesicherte Zelte entstehen gehen immer zu Lasten von VP 2. VP 1 ist hier von jeglicher Haftung befreit.
- (6) Am 30.05.2025 ab 12.00 Uhr findet eine offizielle Gasanlagen und Elektroanlagen Prüfung statt. Sämtliche hierbei festgestellten Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Es ist möglich diese Mängel auf eigene Rechnung von der prüfenden Firma beseitigen zu lassen. Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind an diesem Tag mitzuführen und vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Essensstand darf vor Beendigung der Festveranstaltung nicht abgebaut werden. Es ist auf die Anweisungen der Veranstaltungsleitung zu achten.
- (2) Durch ausreichende Versicherung hat der Standbetreiber den Veranstalter von jeglicher Haftung für Unfälle und Schäden, die durch das Aufstellen und den Betrieb des Geschäftes Dritten gegenüber entstehen, freizustellen. Gleiches gilt für Schäden durch Wittereinwirkungen und ähnliches. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden und Verluste oder Untergang an Material.

§ 6

- (1) Der Standbetreiber hat den Anordnungen des Veranstalters und seines Vertreters, in allen den überlassenen Standplatz und die Ordnung betreffenden Fragen nachzukommen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag können durch Entzug des Standplatzes geahndet werden.
- (3) Schuldhafter Vertragsbruch und Absage/Stornierung wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 2.500,00 € geahndet.
- (4) Sollte das Geschäft wegen Fehlens der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. Genehmigungen nicht zugelassen werden, sieht sich der Veranstalter nicht mehr an den Vertrag gebunden.

- (5) Alle Händler und Betriebe müssen, einen Nachweis einer gültigen Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung (privat und Gewerbe) sowie ggf. / u.U. ein Gesundheitszeugnis und einen Reisegewerbeschein vorlegen. Ebenso ist die Erlaubnis zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der Gemeinde Illingen einzuholen.
- (6) VP2 ist es nicht gestattet Getränke an die Besucher auszuschenken
- (7) Die Ausgabe der Speisen erfolgt ausschließlich mit Einweggeschirr
- (8) Die Ausgabe der Speisen erfolgt kostenlos. VP2 ist nicht berechtigt irgendwelche Gelder von den Gästen zu verlangen.
- (9) VP 2 ist dazu verpflichtet die ausgegebene Standnummer gut sichtbar an seinem Geschäft anzubringen.
- (10) Sollte es sich zeigen, dass die sich die auszugebenden Speisen dem Ende nähern ist umgehend der Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter zu informieren.
- (11) VP 2 ist nicht berechtigt eigenständig die Ausgabe der Speisen zu beenden. Dies ist immer mit dem Veranstaltungsleiter oder seinem Vertreter abzusprechen.

§ 7

Sämtliche, in diesem Vertrag getroffenen Preisabsprachen unterliegen der Schweigepflicht und dürfen gegenüber Dritten oder anderen Standbetreibern nicht kommuniziert werden.

§ 8

Salvatorisch Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Illingen, den 07.02.25

Für den Veranstalter

Aussteller/Händler/Künstler

CarConcerts GmbH
www.eventagentur-saar.de

Bitte beachten Sie auch die Sicherheitsrichtlinien im Anhang! Diese sind fester Bestandteil des Vertrages!

Sicherheitsrichtlinien

für das sichere Betreiben der Standflächen

1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1. Für eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung der genannten Veranstaltung bitten wir alle Beteiligten die hier dargestellten Maßnahmen und Regeln verbindlich zu beachten und umzusetzen.
- 1.2. Wir wünschen uns eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Betreiber bzw. dem Veranstaltungsleiter und dem Sicherheitsdienst in dem Rahmen der übertragenen Rechte und Pflichten.
- 2.2. Den Weisungen dieser Personen ist immer Folge zu leisten.

3. Folgende Sicherheitsregeln sind zu beachten

- 3.1. Alle beweglichen elektrischen Betriebsmittel unterliegen dem Prüfwang der DGUV 3. Nur Geräte mit dieser Prüfung dürfen auf dem Gelände in Betrieb genommen werden.
- 3.2. Kabelführungen im Besucherraum sind verboten. Kabel sind ordnungsgemäß mit Kabelbrücken/Gummimatten zu verlegen.
- 3.3. Mehrfachstecker müssen spritzwassergeschützt sein mit mindestens IP54.
- 3.4. Kabeltrommeln müssen komplett ausgerollt sein.
- 3.5. Es sind keine Beschallungsanlagen, Musikbespielungen und Stromgeneratoren auf dem Gelände erlaubt.
- 3.6. Promotion Aktionen sind auf dem Gelände nach Rücksprache möglich.
- 3.7. Zeltbauten und Schirme bzw. andere Beschattungssysteme sind so zu sichern und zu ballastieren, dass diese nicht wegfliegen können. Bitte nutzen sie dazu kleine Wassertanks o.ä. Abspannungen sind nicht gestattet.
- 3.8. Erdnägel ohne Absprache in den Boden schlagen ist untersagt, da auf dem Gelände Unterfluranlagen (Kabel- und Wasserleitungen) verbaut sind.
- 3.9. Es sind nur die vertraglich abgesprochenen Aufbauten in Betrieb nehmen.
- 3.10. Gasbetriebene Geräte sind nur nach den Regeln der DGUV 79 zu betreiben.
- 3.11. Aus Brandschutzgründen muss jeder Standbetreiber einen ABC Feuerlöscher (6 kg) mit gültiger Prüfplakette ständig bereithalten. Bei Ständen die eine Fritteuse o.ä. in Betrieb nehmen muss ein Fettbrandlöscher zur Verfügung stehen. Große Stände oder Lager müssen mehrere Feuerlöscher bereitstellen. Vor Veranstaltungsbeginn wird durch den Veranstalter überprüft, ob jeder Standbetreiber einen funktionsfähigen Feuerlöscher für seinen Bereich hat. Sollte kein Feuerlöscher zur Verfügung stehen, wird eine Konventionalstrafe von 25,- € fällig, die sofort zu zahlen ist. Ein Feuerlöscher muss noch vor Veranstaltungsbeginn durch den Standbetreiber besorgt werden.
- 3.12. Offenes Feuer auf dem gesamten Gelände ist untersagt.
- 3.13. Der entstandene Müll muss nach den entsprechenden Regeln getrennt werden und wird in den vom Veranstalter gestellten Müllcontainer entsorgt. Entstehen dem Veranstalter Kosten, aufgrund von Nichteinhaltung der o.g. Punkte, so willigt der unterzeichnende Standbetreiber ein, sämtliche Kosten zu übernehmen, sofern ihm ein unsachgemäßes Verhalten nachgewiesen werden kann.

- 3.14. Wir behalten uns vor, bei Nichtbeachtung der verbindlich genannten Regeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die dadurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

4. Weitere Teilnahmebedingungen

- 4.1. Der Platz, auf dem der Stand aufgebaut wird, ist so zu verlassen, wie er aufgefunden wurde.
- 4.2. Die Rasenflächen dürfen nur in den Fahrkorridoren befahren werden.
- 4.3. Es ist strengstens verboten Grabungen in den Wiesenflächen vorzunehmen, ebenso dürfen Bäume oder Sträucher nicht zurückgeschnitten oder anderweitig beschädigt werden.
- 4.4. Wir bitten zu beachten, dass es sich um ein gepflegtes Gelände handelt und so sollte es auch behandelt werden. Das gesamte Umfeld ist pfleglich zu behandeln.
- 4.5. Hunde sind erlaubt aber grundsätzlich – Tag und Nacht – auf dem gesamten Veranstaltungsgelände an der Leine zu führen. Die aktuellen für das Saarland geltenden Bestimmungen (z. B. für Kampfhunde) sind zu beachten.
- 4.6. Unsachgemäßes Verhalten z. B. das Mitführen von Waffen unter Einfluss von Alkohol oder das Mitführen von Rauschmitteln, sowie der Konsum derselben, Pöbeln, Ruhestörung und Brechen des Veranstaltungsfriedens wird auf dem Gelände nicht geduldet.
- 4.7. Gefährliche (scharfe) Waffen und/oder unsachgemäßes Führen von Waffen sind bzw. ist verboten.
- 4.8. Es ist nicht gestattet, scharfe Waffen, Drogen bzw. Werkzeuge oder Materialien, die dem Drogenkonsum dienen, auszustellen, anzupreisen oder zu verkaufen.
- 4.9. Das gesamte Gelände ist eine Autofreie-Zone. Nach dem Aufbau haben alle Fahrzeuge das Gelände zu verlassen.
- 4.10. Der angefallene Müll wird separat entsorgt, der Containerstandort, sowie die Entsorgungszeiten werden bei Ankunft mitgeteilt.
- 4.11. Für die eigene Versorgung muss selbst gesorgt werden.
- 4.12. Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht bzw. nicht im geplanten Rahmen statt, können hieraus keine Schadensansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Die Standgebühr wird im Falle eines frühzeitigen Beendens der Veranstaltung nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig!
- 4.13. Auf dem kompletten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz in seiner aktuellsten Fassung!
- 4.14. Den Vertragsbestimmungen ist immer folge zu leisten.

Zur Kenntnis genommen: _____

Bitte hier auch unterschreiben